

Präsidentenkonferenz der  
Landwirtschaftskammern Österreichs

Schauflergasse 6  
1014 Wien  
Tel. 01/53441-8570; 8575  
Fax: 01/53441-8529  
www.lk-oe.at  
[forst@lk-oe.at](mailto:forst@lk-oe.at)

DI Kasimir Nemestothy; DW 8594  
[k.nemestothy@lk-oe.at](mailto:k.nemestothy@lk-oe.at)  
GZ: 03082008-VI/2

An das  
Bundesministerium für Wirtschaft  
und Arbeit, Abteilung IV/1  
Schwarzenbergplatz 1  
1015 Wien

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Errichtung von Leitungen zum Transport von Nah- und Fernwärme und Nah- und Fernkälte gefördert wird (Warmleitungs- und Kälteleitungsausbaugesetz)**

**GZ: BMWA-551.100/0026-IV/1/2008**

Wien, 2. Juli 2008

Die Landwirtschaftskammer Österreich erlaubt sich, zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

**I. ALLGEMEINES**

Durch die aktuelle Preisexplosion bei fossilen Energieträgern werden die negativen Auswirkungen der hohen Importabhängigkeit Österreichs von Öl- und Gaslieferungen aus politischen Krisenregionen verdeutlicht. Die dramatische Beschleunigung des Kaufkraftabflusses aus Österreich durch die fossilen Energieträgerimporte bestätigt die Richtigkeit der ambitionierten Zielvorgaben zur Steigerung der Anteile erneuerbarer Energieträger auf nationaler und europäischer Ebene. In der österreichischen Energiepolitik müssen daher unverzüglich alle Möglichkeiten zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Steigerung der Anteile erneuerbarer Energieträger genutzt werden.

Dementsprechend muss auch ein neues Gesetz zur Förderung des Warmleitungs- und Kälteleitungsausbaus dieser Prämisse folgen: größtmögliche Steigerung des Einsatzes erneuerbarer Energieträger und bestmögliche Verbesserung der Energieeffizienz. Keinesfalls wäre es unter den aktuellen katastrophalen Rahmenbedingungen für fossile Energieträgerimporte zulässig, mit erneuerbaren Energieträgern betriebene Nah- und Fernwärmesysteme bzw. Nah- und Fernkältesysteme kategorisch aus dem neu zu schaffenden Fördersystem auszuschließen. Vielmehr ist die Gesetzesvorlage durchgängig so zu gestalten, dass der effiziente Einsatz erneuerbarer Energieträger eine eindeutige Priorität erhält.

Österreich hat im internationalen Vergleich bereits sehr früh mit der Umsetzung von Biomasse-Nahwärmesystemen kleiner und mittlerer Leistungsstufe begonnen. Seit Beginn der 80er Jahre sind Österreichweit mehr als 1.000 Biomasse-Nahwärmanlagen entstanden. Bei vielen Anlagen besteht ein erhebliches Optimierungspotential bei der Ausgestaltung und Verdichtung der Verteilnetze, neue Aspekte der Nahkältesysteme ergeben zusätzliche Nutzungsmöglichkeiten. Der Optimierung und Verbesserung der bestehenden Biomasse-Nahwärmesysteme bzw. deren Erweiterung zu Nahwärme- und Nahkältesystemen muss im Gesetz entsprechend Rechnung getragen werden.

Bedenken bezüglich Doppelförderungen bzw. Überförderungen können durch entsprechende Eingrenzungen und Klarstellungen behandelt werden, ohne die Förderung erneuerbarer Energieträger im Rahmen des Warmleitungs- und Kälteleitungsausbau-gesetzes generell auszuschließen.

Keinesfalls sinnvoll ist es aus der Sicht der Landwirtschaftskammer Österreich, den Gesetzesentwurf primär für den fossilen Energieträgereinsatz bei großen EVUs auszurichten. Einerseits erzielen die meisten großen EVUs durch die aktuelle Energiemarktentwicklung ohnehin überdurchschnittlich hohe Gewinne. Andererseits steht das in diesem Gesetzesentwurf vorgesehene jährliche Förderungsvolumen von 60 Mio. Euro im klaren Missverhältnis zu den jährlichen Förderungsvolumen im Ökostrombereich bzw. bei der Umweltförderung.

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht daher um die grundlegende Überarbeitung des Gesetzesentwurfes unter Berücksichtigung der oben genannten Zielstellungen und Vorgaben für erneuerbare Energieträger.

3/4

## II. ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN IM DETAIL:

### Zu § 1 (1) Z 5

Im Satzteil „... bestehende Wärme- und Abwärmepotentiale, insbesondere industrieller Art kostengünstig genutzt werden;“ ist der Teil „, insbesondere industrieller Art“ zu streichen.

Begründung: jegliche Art bestehender Wärme- und Abwärmepotentiale ist verstärkt zu nutzen.

### Zu § 2 (2) Z 1

Die Ausnahme von (Nah- bzw.) Fernwärme- und (Nah- bzw.) Fernkälteanlagen und –netzen, die auf Basis erneuerbarer Energieträger betrieben werden, aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes widerspricht eindeutig den nationalen und europäischen Zielvorgaben und ist daher zu streichen.

Allfällig notwendige Einschränkungen von Doppel- bzw. Überförderungen können in einem eigenen Abschnitt geregelt werden, ohne erneuerbare Energieträger kategorisch aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes auszuschließen.

### Zu § 3 (Begriffsbestimmungen)

Da das Gesetz die Förderung der Errichtung von Leitungen zum Transport von Nah- und Fernwärme sowie Nah- und Fernkälte regeln soll, müssen auch die Ausdrücke im Zusammenhang mit Nahwärme und Nahkälte definiert werden. Im vorliegenden Entwurf finden sich nur Begriffsbestimmungen für Fernwärme und Fernkälte.

### Zu § 4 (Förderungsvoraussetzungen)

Entsprechende Formulierungen für Nahwärme- und Nahkälteprojekte fehlen und müssen ergänzt werden.

Die Priorisierung erneuerbarer Energieträger muss gemäß nationaler und europäischer Zielvorgaben auch bei den Förderungsvoraussetzungen in diesem Gesetz eindeutig hervorgehoben werden.

Die Effizienzkriterien sind differenziert für Nah- und Fernwärmesysteme sowie für Nah- und Fernkältesysteme in Entsprechung der technischen Möglichkeiten zu präzisieren.

4/4

**Zu § 6 (1) Z 4**

Im Satzteil „Projekte zur Nutzung von industrieller Abwärme;“ ist der Teil „industrieller“ zu streichen.

Begründung: jegliche Art bestehender Abwärmepotentiale ist verstärkt zu nutzen.

**Zu § 7 (Bedeckung der Förderung)**

Die Bereitstellung von jährlich bis zu 60 Millionen Euro aus Bundesmitteln für Förderungen nach diesem Gesetz ist mit einem klaren Zeithorizont zu versehen.

**Zu § 9 (Abwicklung durch eine Abwicklungsstelle)**

Die Obergrenze für die mögliche Beauftragung einer Abwicklungsstelle mit der Förderungsabwicklung erscheint mit 500.000 Euro als zu niedrig angesetzt. Durch die relativ hohen Investitionskosten für Leitungsnetze könnte es bei überdurchschnittlich vielen Projekten zur Überschreitung dieses Schwellenwertes kommen.

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht dringend um Berücksichtigung dieser Stellungnahme und steht für weitere Gespräche gern zur Verfügung.

Dem do. Ersuchen entsprechend wird diese Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates auf elektronischem Weg übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Wlodkowski  
Präsident der  
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. August Astl  
Generalsekretär der  
Landwirtschaftskammer Österreich